



Anfrage

TOP:
Vorlagen-Nummer: **V/2011/10001**
Datum: 10.08.2011
Bezug-Nummer.
HHStelle/Kostenstelle: 1.0010.650000/
0100.7000
Verfasser: MitBÜRGER für Halle -
NEUES FORUM
Plandatum:

Beratungsfolge	Termin	Status
Stadtrat	31.08.2011	öffentlich Kenntnisnahme

**Betreff: Anfrage der Fraktion MitBÜRGER für Halle - NEUES FORUM zur
Entgeltvereinbarung des Schulschwimmunterrichts**

In dem 2010 vom Stadtrat verabschiedeten Bäderfinanzierungsvertrag, der Bestandteil der Übertragung der Bäder der Stadt Halle an die Bäder GmbH ist, wird in § 1 Abs. 1c vereinbart, dass „die Absicherung des Schulschwimmens, welches auf Basis von Verträgen gegen Entgelt stattfindet, entsprechend den gesetzlichen Erfordernissen“ (V/2009/08442, Anlage 3, Stand 5.2.2010) zu erfolgen hat.

Die Fraktion hat nunmehr Kenntnis davon erhalten, dass Freie Schulträger, obwohl es sich bei diesen im Regelfall um gemeinnützige Träger handelt, zur Durchführung des Schulschwimmens einen entgeltpflichtigen Vertrag für die Nutzung der Bäder zum Schulschwimmunterricht je Bahn und Stunde abschließen müssen.

Laut Satzung über die Benutzung von Sporteinrichtungen der Stadt Halle (Saale) (Sportstättennutzungssatzung) sowie der Verordnung zur Sicherung und Nutzung von Sporteinrichtungen im öffentlichen Eigentum des Landes Sachsen-Anhalt wird eine unentgeltliche Bereitstellung von Sporteinrichtungen im Eigentum der Stadt Halle (Saale) für gemeinnützige Vereinigungen für eine nicht auf den Erwerb gerichtete, sportliche Tätigkeit explizit definiert. Ferner sieht die Verordnung zur Sicherung und Nutzung von Sporteinrichtungen im öffentlichen Eigentum des Landes Sachsen-Anhalt in § 4 vor, dass die unentgeltliche Nutzung der Sporteinrichtungen auch bei einer Änderung der Eigentumsform der bisherigen Rechtsträger gewährleistet werden muss.

Vor diesem Hintergrund frage ich:

1. Wie bewertet die Stadt Halle die beschriebene Situation, dass gemeinnützigen, freien Schulträgern zur Durchführung des Schulschwimmens keine kostenlose Schwimmhallenbenutzung ermöglicht wird, im Hinblick auf die rechtskonforme Einhaltung der Verordnung zur Sicherung und Nutzung von Sporteinrichtungen im öffentlichen Eigentum des Landes Sachsen-Anhalt?

2. Wie will die Stadt Halle die Einhaltung der Verordnung zur Sicherung und Nutzung von Sporteinrichtungen im öffentlichen Eigentum des Landes Sachsen-Anhalt sowohl in Bezug auf die erfolgte Bäderprivatisierung und das Schulschwimmen als auch bei etwaigen künftigen Privatisierungen von Sporteinrichtungen gewährleisten?
3. Sind für das Schuljahr 2010/11 bisher für die kommunalen Schulen Kosten für den Schulschwimmunterricht entstanden, die die Stadt Halle gegenüber der Bäder GmbH ausgeglichen hat? Und wenn ja, in welcher Höhe (Gesamtkosten aller kommunalen Grundschulen pro Schuljahr)?

gez. Tom Wolter
Fraktionsvorsitzender

Die Antwort der Verwaltung lautet:

- 1. Wie bewertet die Stadt Halle die beschriebene Situation, dass gemeinnützigen, freien Schulträgern zur Durchführung des Schulschwimmens keine kostenlose Schwimmhallenbenutzung ermöglicht wird, im Hinblick auf die rechtskonforme Einhaltung der Verordnung zur Sicherung und Nutzung von Sporteinrichtungen im öffentlichen Eigentum des Landes Sachsen-Anhalt?**

Wie in der Antwort der Verwaltung zum Antrag V/2011/09968 der Fraktion MitBÜRGER für Halle-NEUES FORUM auf Übernahme der Kosten für den Schulschwimmunterricht von Schulen in freier Trägerschaft in der Stadt Halle (Saale) ausgeführt, geht die Verwaltung rechtlich davon aus, dass die Verordnung zur Sicherung und Nutzung von Sporteinrichtungen im öffentlichen Eigentum in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Januar 1999 (GVBl, LSA 1997, S. 2, 119) der Sicherung eines kostenlosen Zuganges von gemeinnützigen Vereinigungen zu Sporteinrichtungen im öffentlichen Eigentum für den Vereins- und Breitensport dient.

Der Schulsport und das Schulschwimmen sind nach den Regelungen des Schulgesetzes LSA zu bewerten und danach ist der sächliche Aufwand für dieses Pflichtfach vom Schulträger über seine Sachkosten zu tragen.

Gemeinnützigen Vereinigungen wird für den Vereins- und Breitensport eine grundsätzlich unentgeltliche Nutzung gewährt, sie zahlen lediglich einen symbolischen Betrag von 1€ pro 50m Bahn/0,50€ pro 25 m Bahn/pro Stunde.

- 2. Wie will die Stadt Halle die Einhaltung der Verordnung zur Sicherung und Nutzung von Sporteinrichtungen im öffentlichen Eigentum des Landes Sachsen-Anhalt sowohl in Bezug auf die erfolgte Bäderprivatisierung und das Schulschwimmen als auch bei etwaigen künftigen Privatisierungen von Sporteinrichtungen gewährleisten?**

In den Verträgen zu etwaigen künftigen Privatisierungen von städtischen Sporteinrichtungen ist die Einhaltung der SporteinrichtungsVO v. 01.01.1997 vertraglich zu regeln.

Wenn das Land Sachsen-Anhalt Einrichtungen in seinem Eigentum privatisiert, ist es ebenso für die Einhaltung der SporteinrVO zuständig.

- 3. Sind für das Schuljahr 2010/11 bisher für die kommunalen Schulen Kosten für den Schulschwimmunterricht entstanden, die die Stadt Halle gegenüber der Bäder GmbH ausgeglichen hat? Und wenn ja, in welcher Höhe (Gesamtkosten aller kommunalen Grundschulen pro Schuljahr)?**

Für das Schulschwimmen im Schuljahr 2010/2011 wurde gemäß des abgeschlossenen Vertrages für die kommunalen Grundschulen durch das Schulverwaltungsamt ein Entgelt in Höhe von insgesamt ca. 80 T€ gezahlt. Diese Kosten werden in der Kosten- und Leistungsrechnung auf die einzelnen Grundschulen umgelegt.